

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 24 (1968)
Heft: 1-2

Artikel: Die Menschenrechte und ihre Verwirklichung : unsere Aufgabe und Mitverantwortung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

streng bewusst; anders wären die kläglichen Beteiligungen an Abstimmungen ja nicht zu erklären. Umso weniger aber können sie sich auf ein Recht berufen, den Frauen Rechte zu versagen, die sie selbst in oft so leichtfertiger, egoistischer Bequemlichkeit geringachten oder verscherzen. Darin zeigt sich der Pferdefuss, mit dem die bekannten und beliebten Argumente gegen das Frauenstimmrecht bei uns einherhinken. Bisweilen mag man sich ja auch fragen, ob das allgemeine Stimm- und Wahlrecht überhaupt die günstigste oder gar beste Lösung darstelle — bis man erkennt, dass es von allen denkbaren Lösungen einfach die wenigst schlechte ist, wie Churchill einmal sagte. Umso weniger aber lässt sich die Verweigerung dieses Rechts gegenüber den Frauen rechtfertigen.

Besorgte patriotische Kreise fordern heute erneut eine organisierte «geistige Landesverteidigung». Man mag über diese Forderung sehr verschiedener Meinung sein und sich fragen, ob sie zeitgemäss, nötig und begründet sei. Sicher aber könnte sie ein Anlass sein, wenigstens mit jener einen Forderung der Menschenrechte endlich auch bei uns Ernst zu machen durch eine entschlossene Verteidigung der gleichen Rechte für alle Menschen auch bei uns, nicht nur gegenüber Unterschieden der Sprache, Rasse, des Glaubens, sondern auch des Geschlechts. Dies wäre eine unser Volk ehrende, eine sogar mutige, geistige Landesverteidigung. Sie würde unsere Demokratie von einem Makel befreien, der ihr immer schlechter ansteht. Und dann erwiese sich der Tag von Misox als ein symbolkräftiges, aufrüttelndes Zeichen, und wir hätten den Misoxern dafür zu danken.

Nachtrag der Redaktion:

Vom 25. September bis 5. Oktober 1967 wurde in Mesocco eine Frauenbefragung durchgeführt. 420 Formulare wurden ausgeteilt, 316 kamen zurück:

Ja	186	58,8 %
Nein	98	31,1 %
Leer	32	10,1 %

Am 10. Dezember 1967 hatten die Stimmbürger Gelegenheit, die politischen Wünsche ihrer Mütter, Frauen und Töchter zu respektieren. Bei einer Stimmbeteiligung von 72% sprachen sich 167 Männer **gegen** dieses Menschenrecht aus, 78 dafür.

Bei allen bisher durchgeführten **Frauenbefragungen** sprachen sich die Frauen mehrheitlich zugunsten der Einführung des Frauenstimmrechts aus. Die Zwecklosigkeit konsultativer Frauenbefragungen hat wiederum Mesocco bewiesen. Es wäre an der Zeit, dass die Gegner und Gegnerinnen künftig auf diesen «Ladenhüter verzichteten!

Nächste Abstimmungen

Die Stimmbürger von Solothurn und Bern haben am 18. Februar 1968 Gelegenheit, — als Minderheit — der Mehrheit die längst fälligen politischen Rechte zuzuerkennen. Stimmrecht ist Menschenrecht!

Die Menschenrechte und ihre Verwirklichung

Unsere Aufgabe und Mitverantwortung

Im Rahmen des von der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommission und der Hauskommission des Stapferhauses veranstalteten zweiten Treffens der ONG (Organisations Nongouvernementales) hielt Prof. Dr. Werner Kägi, Zürich, am 3. Juni 1967 einen Vortrag über die **Menschenrechte**. Die erweiterte Fassung erschien als Heft Nummer 4 in der Schriftenreihe des Philipp-Albert-Stapfer-Hauses auf der Lenzburg (Verlag Sauerländer Aarau 1968).

Am 10. Dezember 1948 genehmigte die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Palais Chaillot in Paris mit 48 Stimmen, bei 8 Stimmenthaltungen (die USSR und ihre Satelliten, Südafrika und Saudi-Arabien), aber ohne Gegenstimme, die **Universale Erklärung der Menschenrechte**. 1961 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen, das Jahr 1968 — aus Anlass des 20. Jubiläums jener Erklärung — zum «Internationalen Jahr der Menschenrechte» zu machen. Der Europarat stimmte dieser Initiative zu. So sind seine Mitgliedstaaten, darunter die Schweiz, aufgerufen, sie möglichst wirksam in die Tat umzusetzen.

In der Einleitung äussert sich der Autor über den Sinn der Menschenrechte, die Höhenweg und Patrimonium des abendländischen Rechts- und Staatsdenkens sind, somit dauernde Aufgabe des Rechtsstaates — auch der Demokratie und Sozialstaates. Zur Situation der Menschenrechte in der Gegenwart führt der Versuch einer nüchternen Bilanz zur Feststellung, dass der Gedanke der Menschenrechte vor allem seit dem Zweiten Weltkrieg eine grosse Ausbreitung erfahren hat. Sogar die autoritären und totalitären Regimes dürfen sich heute gewisse Dinge gegen den einzelnen Menschen nicht mehr erlauben. Die **schweizerische** Situation kann auf der Passivseite der Bilanz nur die längst notwendige Korrektur erfahren, wenn wir mit dem vollen Mut zur **ungeschminkten Wahrheit** uns Rechenschaft geben, in unserer innerstaatlichen Rechtsordnung die Idee der Menschenrechte tiefer erfassen, stärker verankern, umfassender gewährleisten und besser verwirklichen.

«Die Verwirklichung der Menschenrechte ist keineswegs nur ein juristisches Problem, wie es — sehr zum Schaden der Sache — oft gesehen wird. Die Aufgabe kann rein gesetzgeberisch beziehungsweise rein institutionell nicht gelöst werden. Es ist eine viel umfassendere geistlich-sittliche und erzieherische Aufgabe, die uns alle angeht, zu der auch jeder etwas beitragen kann, der von der Idee ergriffen worden ist.»

Die Broschüre über die «Menschenrechte und

ihre Verwirklichung» von Prof. Dr. Werner Kägi wird an der Kundgebung am ersten Februar in der Börse verkauft. Sorgen Sie für reissenden Absatz, schenken Sie sie ihren Freunden und Bekannten. Auch das ist ein Beitrag an das Menschenrechtsjahr!

Wir drucken im folgenden das Kapitel über das «Frauenstimmrecht» ab.

Das Frauenstimmrecht

Es ist zuerst und vor allem eine Forderung der Gerechtigkeit: Die Frau wird in ihrer Personwürde nicht voll ernst genommen, solange man ihr das Recht zur Mitbestimmung im engern und weiteren Gemeinwesen vorenthält. Die Frau hat nicht die volle Freiheit, solange sie einem Recht gehorchen muss, an dessen Setzung sie nicht als gleichberechtigte Bürgerin Anteil hat. Die Frau erfüllt alle Pflichten gegenüber dem Staat — auf freiwilliger Basis sogar Militärdienst! —; das zugehörige Recht aber, das erst den Menschen zum Bürger im vollen Sinne macht, wird ihr bis heute in der Schweiz weitgehend immer noch vorenthalten. Es ist ungerecht, ganz allgemein der Frau die Fähigkeit zur Mitbestimmung und Mitverantwortung in politischen Dingen abzusprechen; und es ist eine besondere Beleidigung für die Schweizer Frau, die durch die Nähe zum Politischen in der direkten Demokratie weit besser vorbereitet ist als viele Frauen im Ausland, denen das Stimmrecht oft über Nacht zufiel, es je gewesen sind. Drängt sich nicht in einer Zeit erschreckender Stimmabstinz im Männerstaat das Postulat des Erwachsenenstimmrechtes — ganz abgesehen von der primären Frage der Gerechtigkeit — auch unter dem Gesichtspunkt auf, dass die politisch wachen Frauen inskünftig zusammen mit den politisch wachen Männern die Verantwortung für das Gemeinwesen tragen sollen.

Vor dem Ersten Weltkrieg ist die Schweiz auch in der Frage der Gleichberechtigung der Frau noch in der vordersten Kampffront gestanden. Schweizer Universitäten gehörten zu den ersten der Welt, die das Frauenstudium — auch hier waren alte, tief eingewurzelte Vorurteile zu überwinden! — zuliessen (die Universität Zü-

rich hat die ersten Frauen 1840/42 immatrikuliert). In einzelnen Kantonen (Bern, Tessin und andern) finden sich frühe Ansätze für das Frauenstimmrecht auf Gemeindeboden. Das Zürcher Männervolk hat 1911 einen Artikel in die Verfassung aufgenommen, der die gesetzliche Einführung des aktiven und passiven Wahlrechtes vorgesehen hat. Aber dann kam es zu einer eigenartigen Stagnation, die sich in der neuesten universalen Übersicht der Vereinigten Nationen spiegelt: Darnach wird den Frauen das Stimmrecht noch vorenthalten in folgenden Staaten der Welt: in Kongo-Kinshasa, in der nördlichen Region von Nigeria, in Jordanien, Kuwait, Jemen, Saudiarabien, Liechtenstein — und in der Schweiz (mit Ausnahme von Genf, Waadt, Neuenburg und Basel-Stadt)! Wir wissen dabei sehr wohl zu unterscheiden zwischen Recht und «Recht». Wir verkennen auch nicht, dass die allgemeine Rechtsstellung der Schweizer Frau trotz fehlendem Stimmrecht weit besser ist als in vielen Staaten mit diesem Recht. Aber das ist kein Einwand, vor allem wenn wir an die Staaten denken, wo es wirksames Recht geworden ist. Auch die direkte Demokratie stellt für die Einführung des Frauenstimmrechts einige Probleme. Aber sie sind nicht ganz so singulär, wie man es gewöhnlich darstellt (es gibt auch in den USA und anderswo direkte Demokratien!), und zudem ist die weitgetriebene direkte Demokratie ja auch zu einem Problem für den schweizerischen Männerstaat geworden!

Wir fordern das Frauenstimmrecht als Gebot der Gerechtigkeit, nicht weil es nun bald in der ganzen Welt anerkannt ist. Aber können wir darüber hinwegsehen, dass das Frauenstimmrecht und das Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes in den letzten Jahrzehnten zu einem «allgemeinen Rechtsgrundsatz der Kulturstaaten» geworden ist und dass er auch vom Völkerrecht — in Europa und universal — heute anerkannt wird, so dass wir das Frauenstimmrecht heute füglich als **Menschenrecht im prägnanten Sinne des Wortes** qualifizieren dürfen.

Der Weg der Verwirklichung in der Schweiz ist ein mühsamer. Zwar ist der entscheidende

Dammbruch am 1. Februar 1959 erfolgt. In der Waadt, in Genf und in Neuenburg und seit dem Juni 1966 auch in Basel-Stadt ist die politische Gleichberechtigung grundsätzlich verwirklicht. In vielen andern Kantonen sind kleinere und grössere Schritte in der Richtung der Gleichberechtigung getan worden; in einer ganzen Reihe sind Initiativen unterwegs. Die «Siege» mit schrumpfenden Mehrheiten sind heute deutliche Rückzugsgefechte in einem verlorenen Kampf. Aber leider verzögern sie doch den Aufbau im Geiste der neuen Partnerschaft zwischen Mann und Frau. Auch die Methode der halben und viertel Zugeständnisse, die heute Schule macht, ist ein verzweifelter Versuch, das, was unabwendbar geworden ist, doch noch aufzuschieben. Was vielleicht vor vierzig und fünfzig Jahren als Anfang einer Evolution richtig gewesen wäre, wirkt heute kleinlich, ja mesquin.

Es war, wie uns die Geschichte eindrücklich zeigt, noch nie leicht, auf Privilegien zu verzichten. Eine grundsätzliche Besinnung aber lehrt uns, dass wir diesen längst fälligen Schritt **zum vollen und gleichen Frauenstimmrecht** — ein Gebot der Menschenrechte — nun endlich tun müssen.

Voranzeige

An der Jahresversammlung der Zürcher Frauenzentrale vom 12. März 1968 spricht Prof. Kägi im Kirchengemeindehaus Hottlingen über die **Menschenrechte**.

Die politische Gleichberechtigung von Mann und Frau nach deutschem und schweizerischem Recht

Als Heft Nr. 278 der «Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft» ist im Verlag Schulthess & Co. AG, Zürich, die Dissertation von Dr. **Verena**